

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 10. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dithianon 70 %
Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Realchemie Ditheanon 700	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4358 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/002 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Ditheanon 700	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4359 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/006 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Ditheanon 700	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4360 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/024 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Ditheanon 700	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4361 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/005 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Ditheanon 700	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4362 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/003 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Realchemie Ditheanon 700 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4363
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 004424-00/014
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Johannisbeeren	Mondscheinigkeit	Konzentration: 0.05–0.075 % Anwendung: Vom Austrieb bis zur Blüte	
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.05 %	1
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.05–0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Steinobst	Rost der Zwetschge	Konzentration: 0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Steinobst	Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge	Konzentration: 0.075 % Anwendung: Einmalige Behandlung von Knospenaufbruch bis Blühbeginn	
Weinbau:			
Reben	Rotbrenner	Konzentration: 0.075 %	
Reben	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.075 % Anwendung: Beim Austrieb	
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.05 % Anwendung: Bis zur Blüte	
Feldbau:			
Hopfen	Falscher Mehltau des Hopfens	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 2 Woche(n)	
Zierpflanzen:			
allg.	Blattfleckenpilze, Falsche Mehltaupilze der Zierpflanzen, Rostpilze	Konzentration: 0.05 %	
Azaleen	Ohrläppchenkrankheit der Azaleen	Konzentration: 0.05 %	
Rosen	Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.05 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Bis spätestens Ende Juni.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch